

Vertragsnr. ...

Vertrag über eine stille Gesellschaft

Mikromezzaninfonds III-Beteiligung

zwischen der

1. **Einzelkaufmännisches Unternehmen / GmbH / Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) / GbR / OHG / KG / GmbH & Co. KG**

Adresse

– im Folgenden das „**Unternehmen**“ genannt –

und

2. **der „Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH“**

Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden

- im Folgenden „**Mikromezzanininstitut**“ genannt –

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Mikromezzaninfonds Deutschland“.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Mit der Durchführung der
Fördermaßnahme beauftragt:

NBank

Wir fördern Niedersachsen

Inhalt

A	Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für das Mikromezzanininstitut	3
§ 1	Einlage	3
§ 2	Verwendung der Einlage/Vorhabenfinanzierung, Beihilfe	3
§ 3	Auszahlung der Einlage	4
§ 4	Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft	4
§ 5	Ergebnisunabhängige Vergütung, Gewinnbeteiligung, Bearbeitungsentgelt ...	4
B	Zusammenarbeit der Gesellschafter	5
§ 6	Nachrangabrede	5
§ 7	Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte	6
§ 8	Zustimmungspflichtige Maßnahmen	6
C	Beendigung der stillen Gesellschaft	7
§ 9	(vorzeitige) Rückzahlung der Einlage / etwaige Vorfälligkeitsentschädigung ...	7
§ 10	Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft	7
D	Sonstige Vereinbarungen	8
§ 11	Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot	8
§ 12	Haftungsfreistellung und Refinanzierung durch das ERP Sondervermögen und den Europäischen Sozialfonds Plus	9
§ 13	Treuhandverhältnis & Abtretung an den Treugeber	10
§ 14	Datenschutz & Bonitätsprüfung	10
E	Schlussbestimmungen	10
§ 15	Wirksamwerden des Vertrages	10
§ 16	Salvatorische Klausel	11

Vorbemerkung

Das Mikromezzanininstitut beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an kleinen und Kleinunternehmen in Sachsen und trägt mit ihren Beteiligungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Eigenkapitalbasis sowie zur Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Unternehmen bei.

Diese Beteiligung wird ermöglicht auf der Basis des „Mikromezzaninfonds Deutschland III“ (nachfolgend Mikromezzaninfonds) mit Mitteln aus dem ERP Sondervermögen und des Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen ESF Plus Förderperiode (2021-2027). Die ESF Plus Förderperiode endet zum 31.12.2029. Die Mikromezzaninfinanzierungen (typisch stillen Beteiligungen) müssen zum Stichtag 31.12.2029 gegenüber dem ESF Plus abgerechnet werden.

A Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für das Mikromezzanininstitut

§ 1 Einlage

Das Mikromezzanininstitut beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an dem Handelsgewerbe des Unternehmens mit einer Bareinlage in Höhe von

€

(in Worten: EURO)

Das Unternehmen betreibt folgendes Handelsgewerbe:

§ 2 Verwendung der Einlage/Vorhabenfinanzierung, Beihilfe

1. Das Unternehmen wird die Einlage zur Eigenkapitalstärkung wie folgt verwenden:

Mittelverwendung:

Gesamt:

EURO
EURO
EURO

Mittelherkunft:

Gesamt:

EURO
EURO
EURO

2. Das Unternehmen wird dem Mikromezzanininstitut die vertragsgemäße Verwendung der Einlage unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens nachweisen; spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Einlage.

3. Die Einlage des Mikromezzanininstituts ist in voller Höhe eine "De-minimis-Beihilfe" gemäß den Beihilferegularien der EU (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023). Der Beihilfewert aller De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 300.000 EURO nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die De-minimis-Beihilfe durch diese Einlage gewährt wird oder aus anderen Quellen stammt.

§ 3 Auszahlung der Einlage

Die Einlage ist spätestens am achten Werktag nach Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß § 15 dieses Vertrages zur Zahlung auf das Konto des Unternehmens mit der IBAN bei der Bank (BIC) fällig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

§ 4 Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt mit Wirksamwerden des § 15 dieses Vertrages und endet am . [

§ 5 Ergebnisunabhängige Vergütung, Gewinnbeteiligung, Bearbeitungsentgelt

1. Die **ergebnisunabhängige Vergütung** für die Mezzaninfinanzierung beträgt 11,0 % p.a. bezogen auf die Einlage. Dem Unternehmen wird ein Zinszuschuss in Höhe von 3,0 % p.a. der Einlage gewährt. Das heißt, das Unternehmen muss an das Mikromezzaninstitut nur eine ergebnisunabhängige feste Vergütung in Höhe von **8,0 % p.a.** bezogen auf den valutierenden Betrag der Einlage zahlen. Die feste Vergütung ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.
2. Neben der ergebnisunabhängigen festen Vergütung hat das Mikromezzaninstitut Anspruch auf Beteiligung am Jahresgewinn des Unternehmens (**Gewinnbeteiligung**). Die Gewinnbeteiligung des Mikromezzaninstituts beträgt 50,0 % auf den Gewinn/Überschuss des Unternehmens, **maximal** aber **2,0 %** der Einlage.

Maßgebend für die Gewinn-/Überschussermittlung ist § 275 Absatz (2) Nr. 17 HGB bzw. § 4 Absatz (3) des EStG. Bei Kapitalgesellschaften werden Zahlungen an die geschäftsführenden Gesellschafter maximal in Höhe von TEUR 60 (pro Person) zur Gewinnermittlung herangezogen. Bei Personengesellschaften werden vom Überschuss TEUR 60 pro tätigen Gesellschafter abgezogen.

Die Gewinnbeteiligung wird jeweils zum Ablauf des 7. Monats nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens zur Zahlung fällig. Für die Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. der Einnahme-/Überschussrechnung gilt § 7 Nummer 1 dieses Vertrages.

Liegen die Jahresabschlüsse bzw. die Einnahme-/Überschussrechnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann die Gewinnbeteiligung vorschussweise in voller Höhe zur Zahlung fällig gestellt werden. Durch die nachträgliche Einreichung der gemäß § 7 Nummer 1 erstellten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnung kann das Unternehmen etwaig überzahlte Beträge herausverlangen, jedoch max. 30 Monate nach Bilanzstichtag.

3. Das Mikromezzaninstitut erhebt ein einmaliges laufzeitunabhängiges **Bearbeitungsentgelt** von **3,5 %** der Einlage, das spätestens bei der ersten Auszahlung der Beteiligung in voller Höhe fällig ist.
4. An Verlusten des Unternehmens nimmt das Mikromezzaninstitut nicht teil. Eine Nachschusspflicht des Mikromezzaninstituts besteht nicht.

5. Wird die Einlage des Mikromezzaninstituts ganz oder teilweise erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet oder zurückgezahlt, besteht der Anspruch auf die ergebnisunabhängige feste Vergütung und die Gewinnbeteiligung nur zeitanteilig.
6. Das Unternehmen ermächtigt das Mikromezzaninstitut mittels gesonderter Erklärung, die gemäß § 5 Nummer 1 (ergebnisunabhängige Vergütung), § 5 Nummer 2 (Gewinnbeteiligung) und § 5 Nummer 3 (Bearbeitungsentgelt), § 9 Nummer 1 (Regeltilgungen) sowie § 9 Nummer 4 (etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen) dieses Vertrages fälligen Beträge per (SEPA)-Lastschrift einzuziehen.
7. Das Mikromezzaninstitut ist berechtigt und verpflichtet, den Steuerabzug vom Kapitalertrag für sämtliche Einnahmen aus der stillen Gesellschaft selbst vorzunehmen und die Kapitalertragsteuer bei seinem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzumelden und abzuführen.

Soweit dem Mikromezzaninstitut durch die Finanzverwaltung keine Genehmigung zur Anmeldung und Abführung der Kapitalertragssteuer erteilt wird, ist das Unternehmen verpflichtet diese selbstständig anzumelden und abzuführen. Es ist in diesem Fall ferner verpflichtet dem Mikromezzaninstitut entsprechende Steuerbescheinigungen unverzüglich einzureichen.

B Zusammenarbeit der Gesellschafter

§ 6 Nachrangabrede

1. Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO; einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder einer Überschuldung des Unternehmens im Sinne von § 19 InsO vereinbaren die Vertragsparteien zugunsten der Gläubiger des Unternehmens gemäß § 328 BGB den nachfolgenden Rangrücktritt.
2. Gem. § 39 Absatz 2 InsO stehen im Insolvenzfall die Zahlungsansprüche des Mikromezzaninstituts aus diesem Vertrag hinter den im § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO bezeichneten Forderungen. Im Verhältnis zu etwaigen Forderungen der Gesellschafter, die auf gleicher Rangstelle stehen, gehen die Ansprüche des Mikromezzaninstituts vor.
3. Außerhalb des Insolvenzverfahrens kann das Mikromezzaninstitut seine Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag nicht geltend machen, solange und soweit durch die Befriedigung eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, eine drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO ausgelöst oder vertieft wird.
4. Die vorstehenden Regelungen stellen keinen Verzicht oder Erlass der vom Rangrücktritt erfassten Ansprüche dar. Geregelt werden lediglich die Rangfolge in der Insolvenz und ihre Erfüllung vor Eintritt der Insolvenz, nicht aber der Bestand der Forderungen. Das Mikromezzaninstitut ist berechtigt, die Befriedigung seiner Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss sowie aus dem sonstigen, die Schulden übersteigenden, freien Vermögen des Unternehmens zu verlangen.

5. Will das Unternehmen unter Berufung auf einen der Tatbestände des § 6 Nummer 3 eine Zahlung gegenüber dem Mikromezzanininstitut ganz oder teilweise verweigern, muss es seine Weigerung dem Mikromezzanininstitut schriftlich anzeigen und den von ihm in Anspruch genommenen Tatbestand des § 6 Nummer 3 benennen und belegen, warum die Voraussetzungen des § 6 Nummer 3 vorliegen. Dem Schreiben ist die Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Nummer 3 durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen qualifizierten Sanierungsberater beizufügen.

§ 7 Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die von einem Steuerberater bescheinigten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen vorzulegen.

Die Verpflichtung gilt bei Beendigung der stillen Gesellschaft solange, bis sämtliche Zahlungsansprüche des Mikromezzanininstituts aus diesem Vertrag, insbesondere der Anspruch auf Gewinnbeteiligung nach § 5 Nummer 2 dieses Vertrages, befriedigt sind. Falls das Unternehmen die Jahresabschlüsse oder alternativ die Einnahme-/Überschussrechnung nicht fristgerecht einreicht, gilt § 5 Nummer 2, 4 und 5.

2. Das Mikromezzanininstitut kann den Betrieb des Unternehmens nach Abstimmung während der normalen Geschäftszeit besichtigen. Es hat das Recht, sämtliche für Beurteilungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages relevanten Unterlagen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der Berechnung des ihm zustehenden Beteiligungsentgelts sowie sonstiger Ansprüche zu überprüfen.

§ 8 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

1. Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen zu.
2. Das Unternehmen und seine Gesellschafter sind verpflichtet, bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens haben, die vorherige Zustimmung des Mikromezzanininstituts einzuholen. Das Mikromezzanininstitut wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
3. Die Zustimmung des Mikromezzanininstituts ist insbesondere bei nachfolgenden Maßnahmen des Unternehmens und bei nachfolgenden Beschlüssen und Maßnahmen der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesellschafter des Unternehmens erforderlich.
 - Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen in der Geschäftsführung, Umwandlung des Unternehmens in eine andere Rechtsform,
 - Gründung, Liquidation, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und/oder Beteiligungen an solchen, Aufnahme neuer Geschäftszweige, Abschluss, Aufhebung und Änderung von wesentlichen Unternehmensverträgen analog § 291 ff AktG, Gewährung von Beteiligungen am Ergebnis,

- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen des Unternehmens mit Gesellschaftern und deren Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz (1) Nr. 2 und 3 AO,
 - Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmensvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
 - die Ausreichung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer.
4. Werden Maßnahmen entgegen den obenstehenden Regelungen der Nummern 2 und 3 ohne die Zustimmung des Mikromezzaninstituts durchgeführt, ist das Mikromezzaninstitut berechtigt, die stille Gesellschaft aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

C Beendigung der stillen Gesellschaft

§ 9 (vorzeitige) Rückzahlung der Einlage / etwaige Vorfälligkeitsentschädigung

1. Die Einlage ist nach Ablauf der ersten sieben Jahre der Laufzeit der stillen Gesellschaft in drei gleichen Jahresbeträgen an das Mikromezzaninstitut zurückzuzahlen. Die Jahresbeträge sind jeweils zum Ende des 8., 9. und 10. Jahres der Laufzeit der stillen Beteiligung zur Zahlung fällig, erstmalig am . Die Regelungen in § 10 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.
2. Mit Beendigung der stillen Gesellschaft werden zeitanteilig die ergebnisunabhängige feste Vergütung und die Gewinnbeteiligung gemäß § 5 dieses Vertrages sowie die Ansprüche aus § 10 Nummer 2 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.
3. Nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von fünf Jahren kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäß § 9 Nummer 4 die Einlage der stillen Gesellschaft vorzeitig rückgezahlt werden. Hierfür bedarf es einer Kündigung des Vertrags der stillen Gesellschaft durch das Unternehmen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Quartalsende per Einwurf-Einschreiben.
4. Im Falle einer gemäß § 9 Nummer 3 vertragskonformen Rückzahlung der Einlage der stillen Gesellschaft hat das Unternehmen eine **Vorfälligkeitsentschädigung** in Höhe von 4,0 % p.a. auf den gekündigten Beteiligungsbetrag für jedes angefangene Jahr der Restlaufzeit an das Mikromezzaninstitut zu leisten.

§ 10 Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft

1. Mit Ausnahme von § 9 Nummer 3 ist ein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon jedoch unberührt. Das Mikromezzaninstitut und das Unternehmen können die stille Gesellschaft bei Vorliegen eines vom anderen zu vertretenden wichtigen Grundes jederzeit per Einschreiben mit Rückschein fristlos kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn

- a. das Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder die Einlage nicht vertragsgemäß verwendet,

- b. das Unternehmen im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig oder über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers ein nicht offensichtlich unzulässiger Insolvenzantrag gestellt worden ist oder über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - c. schwerwiegende Vertragspflichtverletzungen durch das Unternehmen vorliegen (z. B. wenn der Mittelverwendungsnachweis gem. § 2 Nummer 2 dieses Vertrages trotz Mahnung nicht erbracht wurde, vorsätzlich oder fahrlässige Verletzung der Informationspflichten nach § 7 dieses Vertrages),
 - d. das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Mikromezzaninstitut trotz Mahnung unter Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn dem Mikromezzaninstitut eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, der zufolge eine Zahlung des Unternehmens zu einer Zahlungsunfähigkeit i.S.v. §17 InsO und/oder einer Überschuldung i.S.v §19 InsO führen würde,
 - e. die Grundlagen des Gewerbebetriebs sich wesentlich geändert haben (z. B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Stilllegung, Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebs des Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon), worüber das Unternehmen das Mikromezzaninstitut unverzüglich zu informieren hat,
 - f. sonstige Tatsachen vorliegen, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (z. B. schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages),
 - g. wenn zur Erlangung der Beteiligung oder sonstiger Subventionen und Fördermittel im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck oder zu Subventions- und/oder Beihilfewerten von Fördermitteln (§ 2 Nummer 3) unrichtige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen gemacht worden sind,
2. Endet die stille Gesellschaft vorzeitig durch eine Kündigung aus wichtigem Grund, so hat das Mikromezzaninstitut zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der stillen Gesellschaft Anspruch auf die Rückzahlung der ausstehenden Einlage in einem Betrag sowie auf die feste Vergütung und auf die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des § 9 Nummer 2 dieses Vertrages.

D Sonstige Vereinbarungen

§ 11 Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine weitere Stärkung des Eigenkapitals des Unternehmens anzustreben ist. Zahlungen an Gesellschafter bzw. den Inhaber des Unternehmens (z. B. Gewinnausschüttungen bzw. –entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Altersvorsorgeaufwendungen und Tilgungs- / Zinszahlungen) dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und -bindung bei dem Unternehmen und die vertragsgemäße Rückzahlung der Einlage des Mikromezzaninstituts nicht gefährden. Die Erfüllung bestehender Geschäftsführer- und Finanzierungsverträge – einschließlich dieser stillen Gesellschaft - bleibt hiervon unberührt. Gesellschafterdarlehen und vergleichbare Forderungen von Gesellschaftern haben eine Nachrangvereinbarung im Insolvenzfall im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO zu enthalten.

2. Der geschäftsführende Gesellschafter bzw. der Inhaber verpflichten sich, seine Arbeitskraft dem Unternehmen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Er wird sich an Unternehmen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Wettbewerb stehen, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligen.

§ 12 Haftungsfreistellung und Refinanzierung durch das ERP Sondervermögen und den Europäischen Sozialfonds Plus

1. Für die Beteiligung erhält das Mikromezzanininstitut eine Haftungsfreistellung und Finanzmittel aus dem Mikromezzaninfonds mit Mitteln des ERP-Sondervermögens (verwaltet durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) und des Europäischen Sozialfonds Plus. Die Mittel werden über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ausgereicht, die den Mikromezzaninfonds verwaltet. Das Mikromezzanininstitut hat sich gegenüber der NBank zur Einhaltung der relevanten Vorschriften verpflichtet. Das Unternehmen bzw. sein Inhaber verpflichtet sich seinerseits, dem Mikromezzanininstitut die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Das Unternehmen bzw. sein Inhaber ist insbesondere mit einer Veröffentlichung der Beteiligung nach Maßgabe der Vorschriften der EU (z. B. im Amtsblatt der Kommission) einverstanden.
2. Die NBank ist berechtigt, Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher des Unternehmens zu nehmen, um die Abrechnung der Beteiligung zu überprüfen. Die NBank kann das Prüfungsrecht durch Dritte wahrnehmen lassen und die prüfrechtlichen Behörden des ESF Plus, der EU, den Bundesrechnungshof oder sonstige Beauftragte einschalten. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittelbereitstellung aus dem ESF Plus die das Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde/-stelle des Bundes, die Prüfbehörde/-stelle des Bundes sowie die ESF Plus Verwaltungsbehörde BMAS und ESF Plus Verwaltungsstelle BMWK prüfberechtigt, Art. 69, Art. 77 ff. VO (EU) 2021/1060.
3. Alle prüfungsrelevanten Belege sind bis 10 Jahre nach Beendigung einer Finanzierung sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind. Des Weiteren sind alle zahlungsbegründenden Unterlagen und Ausgabenbelege gem. Art. 82 VO (EU) 2021/1060 mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren (5 Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres in dem die letzte Auszahlung erfolgt), sofern nationale Regelungen keine längeren Aufbewahrungsfristen vorsehen. Anfallende Prüfungskosten gehen zu Lasten des Unternehmens, sofern die Prüfung aus einem von dem Unternehmen bzw. seinem Inhaber zu vertretenden Grund erfolgt.
4. Das Mikromezzanininstitut ist den in § 12 Nummer 2 dieser Vorschrift genannten Stellen gegenüber von einer etwaigen aus dem Beteiligungsverhältnis resultierenden Schweigepflicht befreit.
5. Das Unternehmen bzw. sein Inhaber ist damit einverstanden, dass das Mikromezzanininstitut der NBank die ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie sonstige vertraulich zu behandelnde Informationen überlässt. Das Mikromezzanininstitut wird sicherstellen, dass die Informationen vertraulich behandelt werden. § 13 gilt für die NBank entsprechend.

§ 13 Treuhandverhältnis & Abtretung an den Treugeber

Zwischen der NBank und dem Mikromezzanininstitut besteht ein Treuhandverhältnis.

Treugeber dieser typisch stillen Gesellschaft in diesem Verhältnis ist die NBank, Treuhänderin das Mikromezzanininstitut.

Vor diesem Hintergrund stimmt das Unternehmen schon jetzt einer Abtretung der stillen Gesellschaft durch das Mikromezzanininstitut an die NBank / den Mikromezzaninfonds zu. Die NBank verwaltet den Mikromezzaninfonds treuhänderisch im eigenen Namen.

§ 14 Datenschutz & Bonitätsprüfung

1. Das Mikromezzanininstitut ist berechtigt, alle die Beteiligung an dem Unternehmen betreffenden personenbezogenen und sonstigen Daten dieses Vertrages zum Zwecke der Abwicklung und des Reportings an die NBank zu erheben, zu speichern und zu verändern. Die im Zusammenhang mit der Beteiligung erhobenen Daten dürfen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die in § 12 Nummer 2 genannten Prüfbehörden weitergegeben werden. Sensible Daten wie Bankverbindungsdaten und Daten zur geschäftlichen Lage des Unternehmens werden vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich dürfen die im Zusammenhang mit der Beteiligung erhobenen Daten zur Durchführung von Evaluationen des Mikromezzaninfonds und für Evaluationen im Rahmen der Mittelbereitstellung durch das ERP-SV und den Europäischen Sozialfonds Plus verwendet werden. Die relevanten Daten dürfen an die mit der Evaluation beauftragten Personen weitergegeben werden. Die mit der Evaluation beauftragten Personen dürfen das Unternehmen bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter oder Inhaber zum Zweck der Evaluation kontaktierten.

Die Weitergabe der Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1, Satz 1, e) DSGVO, § 3 BDSG in Verbindung mit § 107 BHO, § 113 BHO, § 5 Satz 2 ERPVwVG, Art. 33 VO (EU, Euratom) 2018/1047, VO (EU) 2021/1057 und VO (EU) 2021/1060 (insbesondere Art. 4 VO (EU) 2021/1060).

2. Das Mikromezzanininstitut ist zur Bonitätsprüfung und zur Bonitätsüberwachung des Unternehmens berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten und Kreditinformationssystemen einzuholen. Das Unternehmen stimmt ausdrücklich zu, dass das Mikromezzanininstitut externe Positiv- und Negativdaten als Entscheidungshilfe heranzieht.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

....., den

....., den

Unternehmen

Mikromezzaninstitut

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in
bzw. Inhaber/in

[Der Gesellschafter / Die Gesellschafterin / Die Gesellschafter] (Bezeichnung der Gesellschafter/innen) nehmen diesen Vertrag über eine stille Gesellschaft hiermit zustimmend zur Kenntnis und erkennt / erkennen die ihm / ihr / Ihnen hieraus erwachsenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen gemäß § 11 dieses Vertrages, für sich als rechtsverbindlich und verpflichtend an.

....., den

(Gesellschafter A)

(Gesellschafter B usw.)